

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-120003477**

Gegenstand: **Elektrische Türöffner nach dem
Arbeitsstromprinzip für Rauchschutztüren.**
Ausführungen entsprechend der Zusammenstellung in der Anlage 2.

Verwendungszweck: Elektrisch betätigtes Schließblech für Rauchschutztüren zur Freigabe
der Schloßfalle.

Antragsteller: ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH
Bildstockstr. 20
D-72458 Albstadt

Ausstellungsdatum: 23. Dezember 2009

Geltungsdauer bis: 31. Dezember 2014

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der
obengenannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung der in der Anlage aufgeführten elektrischen Türöffner und deren Verwendung in Rauchschutztüren.
- 1.1.2 Die Herstellung der Türöffner darf nur in der in Anlage 1 angegebenen Produktionsstätte erfolgen.
- 1.1.3 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird in Übereinstimmung mit Bauregelliste A Teil 2, lfd. Nr. 2.34, erteilt.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Die Türöffner sind zum Einbau in geeignete Schließbleche vorgesehen. Hier dienen sie dazu, bei Bestromung die Falle eines Schlosses freizugeben, und so den Verschlusszustand der Tür aufzuheben.
Im stromlosen Zustand wirkt der Türöffner wie ein Standardschließblech und hält die Rauchschutztür, auch bei einer Rauchbelastung, in der geschlossenen Position.
- 1.2.2 Die Verwendbarkeit der Türöffner beschränkt sich ohne erweiterte Prüfungen auf Türflügel mit einem maximalen Türblattgewicht von 200 kg.
- 1.2.3 Die Türöffner dürfen nur in Verbindung mit Türschließern nach DIN 18263-1⁵⁾, DIN 18263-4⁶⁾ oder DIN EN 1154⁷⁾ an Drehflügeltüren verwendet werden.
- 1.2.4 Die Türöffner sind nur für Schlösser und Verschlüsse mit gefederten Fallen geeignet. Die Schlossfallen müssen die Anforderungen der DIN 18250⁸⁾ bzw. DIN 4102-18³⁾ erfüllen.
- 1.2.5 Die Verwendung der Türöffner in Verbindung mit Verschlüssen mit starren Riegelstangen (z.B. Treibriegel) ist nicht zulässig.
- 1.2.6 Bei stumpf einschlagenden Türen oder Türen mit großer Falztiefe sind die Modellvarianten mit Fallenführung zu verwenden.
- 1.2.7 Die Türöffner dürfen innerhalb des angegebenen Verwendungsbereichs erst dann in Rauchschutzabschlüssen verwendet werden, wenn in dem der Rauchschutztür zugeordneten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis die Verwendbarkeit von Türöffnern ohne zusätzliche Einschränkungen geregelt ist.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Die Türöffner müssen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses mit der Anlage 2 sowie den Angaben der in der Prüfstelle des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen (MPA NRW) hinterlegten Detailzeichnungen entsprechen.
- 2.1.2 Der Hersteller hat die Türöffner, soweit notwendig, mit einer Einbau-, Einstell- und Wartungsanleitung zu versehen.
- 2.1.3 Zum Einbau der Türöffner geeignete Schließbleche müssen bei Lappenschließblechen eine Dicke von mindestens 3 mm und bei Winkelschließblechen eine Dicke von

mindestens 2,5 mm aufweisen. Die Befestigung der Türöffner im Schließblech erfolgt mit je zwei Schrauben M4. Die Maße der in den Schließblechen notwendigen Öffnungen gehen aus den Zeichnungen, Anlage 1, hervor.

2.2 Eigenschaften

- 2.2.1 Die Türöffner müssen dauerhaft funktionstüchtig in Verbindung mit Türen mit einem Türblattgewicht von min. 200 kg sein.
- 2.2.2 Die mechanischen Bauteile der Türöffner müssen aus Werkstoffen hergestellt sein, deren Schmelzpunkt oberhalb 300°C liegt.
- 2.2.3 Die Schlossfalle muss etwa 6 mm in den Türöffner eintauchen können.
- 2.2.4 Es sind geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen, die verhindern, dass elektrische oder thermische Überbelastungen einzelner Komponenten zu einer „Daueroffenstellung“ des Türöffners führen können.
- 2.2.5 Bei Türen, die bedingt durch konstruktive Besonderheiten wie z.B. Dichtungen in geschlossenem Zustand eine erhöhte Kraft auf die Türöffnerfalle ausüben, sind die Modelle in Wechselstromausführung (AC) zu bevorzugen. Dies gilt besonders, wenn die Tür mit einem Drehflügelantrieb ausgestattet ist.
- 2.2.6 Die Türöffner dürfen ohne zusätzlichen Nachweis nur in trockenen Räumen mit nicht korrosiver Umgebungsluft eingesetzt werden.

2.3 Anzuwendende Prüfverfahren

- 2.3.1 Der Nachweis der Dauerfunktionstüchtigkeit ist durch Prüfungen an zwei Probekörpern nach DIN 4102-18 ³⁾ bzw. DIN 1191 ¹⁶⁾ mit 200.000 Prüfzyklen zu erbringen. Der Vorgang der Türöffnung ist durch die Bestromung des Türöffners, und nicht durch die Drückerbetätigung, einzuleiten, anschließend ist die Tür durch die Türöffnungsvorrichtung zu öffnen. Insofern weicht das anzuwendende Prüfverfahren von 6.1 DIN 4102-18: 1991-03 ab.
- 2.3.2 Der Nachweis der Dauerfunktionstüchtigkeit gilt als erbracht, wenn nach der Prüfung (siehe 2.3.1) an keinem der Probekörper Brüche, Risse oder andere die Funktion des Türöffners beeinträchtigende Schäden nachweisbar sind.
- 2.3.3 Die Wirksamkeit ggf. notwendiger Schutzmaßnahmen ist durch eine 48stündige Dauerbestromung eines praxisgerecht eingebauten Türöffners mit einer um 15% erhöhten Nennbetriebsspannung nachzuweisen.

2.4 Kennzeichnung

- 2.4.1 An jedem Türöffner müssen dauerhaft angebracht sein:
 - das Herstellerzeichen,
 - das Herstellungsjahr,
 - die Typenbezeichnung,
 - Angaben zur Betriebsnennspannung,
 - das CE-Zeichen als Nachweis der Konformität mit der 2004/108/EG.

2.5 Werkseigene Produktionskontrolle

2.5.1 Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten, die eine gleichmäßige Güte der produzierten Türöffner gewährleistet. Hierbei sind neben produktionsbegleitenden Kontrollen hauptsächlich Kontrollen und Prüfungen am fertigen Produkt durchzuführen.

Es ist der laufenden Produktion je Modellreihe monatlich mindestens ein Türöffner wahllos zu entnehmen und auf Einhaltung der Anforderungen zu prüfen. Die entnommen Typen sind dabei so zu variieren, dass die Prüfhäufigkeit weitgehend der Fertigungshäufigkeit entspricht. Die Prüfung gleicher Bauteilgruppen (Baukastensysteme) kann hierbei berücksichtigt werden. Weitere Einzelheiten dazu regelt ggf. der Überwachungsvertrag.

Sämtliche Prüfergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Es gelten die Bestimmungen der Bauregelliste A⁹⁾ zur werkseigenen Produktionskontrolle.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Nachweis der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist entsprechend Bauregelliste A Teil 2⁹⁾, lfd. Nr. 2.34, für jedes Herstellwerk mittels einer Übereinstimmungserklärung (ÜH) des Herstellers zu erbringen.

4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen¹²⁾ der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch ein Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 20 und 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW)¹³⁾ in Verbindung mit der Bauregelliste A⁹⁾ erteilt.

Nach § 21 a Abs. 2 Satz 2 i.V. mit § 21 Abs. 7 Musterbauordnung (MBO)¹⁴⁾ bzw. den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

6 Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Marsbruchstraße 186
44287 Dortmund

einzu legen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift beim Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte erteilt.
- 7.3 Der Unternehmer hat das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Dortmund, den 23.12.2009
Im Auftrag

Jansen

Dipl.-Ing. H. Jansen
Regierungsbauamtsrat



8 Normative Verweisungen

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, falls sie durch Änderungen oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

- 1) DIN 4102-5: 1997-09
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen.
- 2) DIN EN 1634-1: 2000-05
Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen - Teil 1: Feuerschutzabschlüsse; Deutsche Fassung EN 1634-1:2000.
- 3) DIN 4102-18: 1991-03
Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft „selbstschließend“ (Dauerfunktionsprüfung).
- 4) DIN 18095-2: 1991-03
Türen; Rauchschutztüren, Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit.
- 5) DIN 18263-1: 1997-05
Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 1: Obentürschließer mit Kurbetrieb und Spiralfeder.
- 6) DIN 18263-4: 1997-05
Schlösser und Baubeschläge; Türschließer mit hydraulischer Dämpfung, Teil 4: Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantrieb).
- 7) DIN EN 1154
Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf, Anforderungen und Prüfverfahren - Deutsche Fassung EN 1154
- 8) DIN 18 250: 1999-06
Schlösser; Einsteckschlösser für Feuerschutzabschlüsse
- 9) Bauregelliste A, Bauregelliste B und Liste C – jeweils gültige Ausführung.
- 10) Auflagen und Hinweise für die Tätigkeit von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Mitteilungen DIBt 4/1997.
- 11) DIN 18200: 2000-05
Überwachungsnachweis für Bauprodukte; Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten.

- 12) Die Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder basieren auf dem „Muster einer Verordnung über das Übereinstimmungszeichen (Übereinstimmungszeichen-Verordnung ÜZVO)“ - Fassung Oktober 1997.
- 13) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, GV. NRW 2000, S. 256.
- 14) Musterbauordnung -MBO- Fassung November 2002.

Anlage 1 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-120003477**

Gegenstand: **Elektrische Türöffner nach dem
Arbeitsstromprinzip für
Rauchschutztüren.**

Anwendungszweck: **Elektrisch betätigtes Schließblech für Rauchschutztüren zur Freigabe
der Schlossfalle**

Antragsteller: **ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH
Bildstockstr. 20
D 72458-Albstadt**

Zeugnisdatum: **23. Dezember 2009**

Revisions- stand	Datum	ersetzt Revision vom	Anzahl Seiten	geprüft und freigegeben
A	23.12.2009	-	2	<i>Jansen</i> H. Jansen



Produktionsstätte(n)/Herstellwerk(e)

ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH
Bildstockstr. 20
D-72458 Albstadt



Anlage 2 zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-120003477**

Gegenstand: **Elektrische Türöffner nach dem
Arbeitsstromprinzip für
Rauchschutztüren.**

Anwendungszweck: **Elektrisch betätigtes Schließblech für Rauchschutztüren zur Freigabe
der Schlossfalle**

Antragsteller: **ASSA ABLOY Sicherheitstechnik GmbH
Bildstockstr. 20
D 72458-Albstadt**

Zeugnisdatum: **23. Dezember 2009**

Revisions-stand	Datum	ersetzt Revision vom	Anzahl Seiten	geprüft und freigegeben
A	23.12.2009	-	3	<i>Jansen</i> H. Jansen



Zusammenstellung der Bauprodukte

Modellreihe 111

Die Modellreihe 111 - „Sicherheits-Türöffner“ - umfasst die folgenden Ausführungsvarianten:

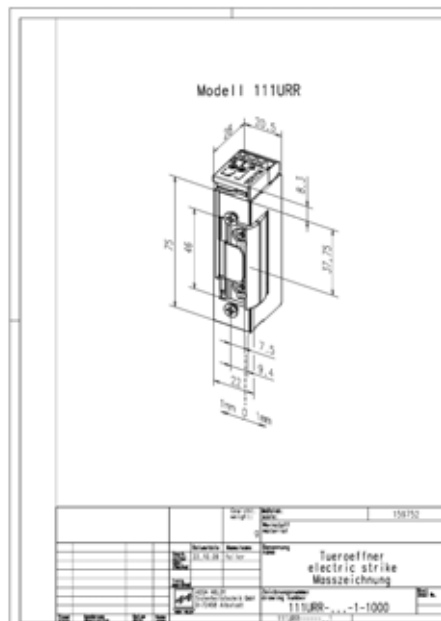
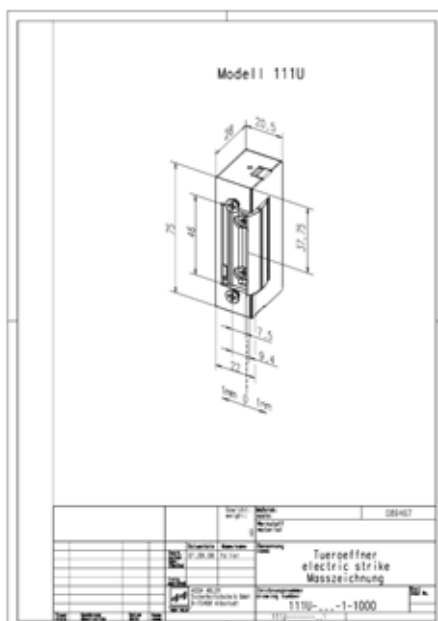
- ⇒ RR : Rückmeldekontakt, zeigt an, dass Tür geschlossen ist.
- ⇒ FaFix : Verstell- und fixierbare Türöffnerfalle.
- ⇒ Einbaulage : senkrecht und waagrecht
- ⇒ Betriebsnennspannung : ≤ 48 V DC/AC.
- ⇒ Ausführung : DIN links oder DIN rechts.
- ⇒ Freilaufdiode : Zur Ableitung von Induktionsspannungen (EMV).
- ⇒ Aufschraubstücke : Anpassung an unterschiedliche Schlossfallen.

Modellreihe 111U

Die Modellreihe 111U - „Sicherheits-Türöffner“ - umfasst die folgenden Ausführungsvarianten:

Wie Modellreihe 111, jedoch zusätzlich:

- ⇒ ProFix : mit verschiedenen Deckelfallenführungen,
- ⇒ Supressordiode : zur Ableitung von Induktionsspannungen (EMV),
- ⇒ Anschlusstechnik : optional mit Anschlussklemme „oben“.



Modellreihe 118S

Die Modellreihe 118S – „Sicherheitstüröffner in Kompakt-Bauform“ umfasst folgende Ausführungsvarianten:

- ⇒ RR: Rückmeldekontakt, zeigt an, dass Türe geschlossen ist.
- ⇒ FaFix: Verstell- und fixierbare Türöffnerfalle.
- ⇒ ProFix: Integrierte Schlossfallenführung
- ⇒ Einbaulage: wahlweise DIN links, DIN rechts oder waagrecht verwendbar
- ⇒ Betriebsnennspannung: $\leq 48V$ DC/AC
- ⇒ Aufschraubstück: Zur Anpassung an unterschiedliche Schlossfallen
- ⇒ Freilaufdiode: Zur Ableitung von Induktionsspannungen

